



Beitragsordnung

Burgbrand Musikkultur Club e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung

Die Mitgliederversammlung des Vereins Burgbrand Musikkultur Club e.V. hat die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie etwaige Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
- (2) Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (3) Die festgesetzten Beträge werden jährlich, jeweils zum 1. März des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt 39,00 (neununddreißig) Euro.
- (2) Ehrenmitglieder sowie Jugendliche unter 16 Jahren sind von der Beitragspflicht ausgeschlossen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01. März eines jeden Jahres vom Girokonto des Mitglieds abgebucht. Insoweit erteilt das Mitglied dem Verein ein jederzeit widerrufliches SEPA-Lastschriftmandat.
- (4) Mitgliedern, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01. März eines jeden Jahres unter Angabe der Mitgliedsnummer auf das Beitragskonto des Vereins.
- (5) Bei Rücklastschriften wegen mangelnder Kontodeckung oder Widerspruch hat das Mitglied den hieraus entstandenen Schaden (Rücklastschriftgebühren der Bank) in der jeweils tatsächlichen Höhe auszugleichen.
- (6) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 31.03. eines Jahres, erfolgt eine Berechnung pro rata temporis bis zur nächsten Beitragsfälligkeit.
- (7) Erfolgt ein Vereinsaustritt vor dem 01.03. des Jahres, besteht kein Anrecht auf die Rückzahlung des nicht verbrauchten Vereinsbeitrages. Erfolgt der Vereinsaustritt nach dem 01.03. eines Jahres, schuldet das Mitglied den Beitrag anteilig bis zur Wirksamkeit des Austritts.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 4, c, Abs. 2, 3 der Satzung erfolgt grundsätzlich keine Erstattung des Beitrages. § 3 Abs. 7 Satz 2 der Beitragsordnung bleibt hiervon unberührt.
- (9) Der Vorstand kann, insbesondere aber nicht ausschließlich zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.

§ 5 Vereinskonto

- (1) Der Verein führt ein Girokonto bei einer in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und beaufsichtigten Bank oder Kreditinstitut.
- (2) Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung können nur auf dieses Konto vorgenommen werden. Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.
- (3) Die Bankverbindung wird dem Mitglied zusammen mit seinem Beitragsbescheid mitgeteilt.

§ 6
Datenschutz

- (1) Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV).
- (2) Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Vorschriften der DSGVO i. V. m. dem BDSG gespeichert und verarbeitet.

§ 7
Gültigkeit der Beitragsordnung

- (1) Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Ruhla, den 09.01.2019

gez.
Der Vorstand